



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-
mern in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und
Betreuung von Personen über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus aufgrund der
Ausbreitung des Corona-Virus gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG**

Bekanntmachung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
vom 20.03.2020 – 40012/1-15-02

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG erlässt das Nds. Ministerium für Soziales, Ge-
sundheit und Gleichstellung folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 ArbZG kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Be-
handlung, Pflege und Betreuung von Personen befristet bis zum 31.05.2020 die zulässige
tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.

Ambulante Pflegedienste zählen zu den anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege
und Betreuung von Personen.

Die Arbeitszeit soll 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Regelungen des § 4 ArbZG bleiben unberührt. Danach dürfen Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit
ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Ar-
beitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von
mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitab-
schnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen
Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Inte-
resse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behörd-
lichen Ausnahmen und Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit reichen nicht
aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu
können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Ar-
bZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind
grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus nicht vollständig abschätzbar ist und davon auszugehen ist, dass die Zahl der Erkrankungen weiter zunimmt, wird die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit dem vorhandenen Personal innerhalb der üblichen gesetzlichen Höchstarbeitszeit nicht zu bewältigen sein.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzsicherungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung von Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen im Bereich von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit besteht in diesem Bereich die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das

eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

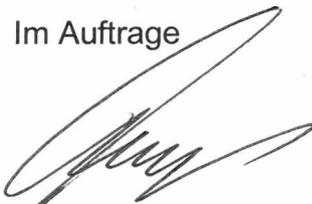
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Hannover schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage



Pemp